

Verpackungsvorschrift für Lieferanten der Hekatron Technik GmbH

Inhalte:

1. Ziele und Abgrenzung
2. Vermeidung von Verpackungsabfällen
3. Anforderungen an die Verpackung
4. Reinigung und Füllgrad
5. Zulässiges Verpackungsmaterial
6. Einwegverpackung
7. Umlaufverpackung
8. Euro-Paletten
9. SMD-Verpackungen
10. Kennzeichnung
11. Bildung und Sicherung von Ladungseinheiten
12. Maße und Gewichte
13. Ersatzverpackung
14. Überseeverpackung
15. Folgen falscher, fehlender oder beschädigter Verpackung
16. Folgen beschädigter Umlaufverpackung oder Mengendifferenzen bei der Anlieferung
17. Verpackungsfestlegung
18. Kostenverrechnung
19. Überbestände beim Lieferanten
20. Transportbehältnisse

1. Ziele und Abgrenzung:

In dieser Vorschrift werden Grundsätze zur Verpackung für die Lieferanten der Hekatron Technik GmbH beschrieben. Nicht von dieser Vorschrift betroffen sind Individualvereinbarungen (Bsp. Zeichnungsteile) und Handelsware. Es ist eine Verpackung zu wählen, welche das Gut vor Transportschäden schützt und keine negativen Auswirkungen auf die zu bearbeitenden Abteilungen haben.

2. Vermeidung von Verpackungsabfällen:

Grundsätzlich ist das VerpackungG (Verpackungsgesetz) einzuhalten. Dieses bezweckt eine möglichst geringe Auswirkung von Verpackungsabfällen. Um dies zu gewährleisten, sind bei der Planung von Verpackungen ökonomische, ökologische und logistische Aspekte zu berücksichtigen und nach folgenden Prioritäten umzusetzen:

Vermeidung	Verpackung ist nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz der Ware absolut notwendige Maß zu beschränken.
Verminderung	Die Wiederverwendung ist durch den Einsatz von Umlaufverpackungen zu gewährleisten. Die Nutzung von Umlaufverpackungen ist unter Berücksichtigung des o. g. Grundsatzes jederzeit vorzuziehen. Der Anteil an Einwegpackmitteln ist möglichst gering zu halten.
Verwertung	Umweltverträgliche Verwertung bei Einweg- und Umlaufverpackungen ist zu gewährleisten. Um den Anforderungen aus der Verpackungsverordnung gerecht zu werden und die Umwelt nicht unnötig zu belasten, sind nur umweltverträgliche Materialien einzusetzen und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Verpackungsvorschrift für Lieferanten der Hekatron Technik GmbH

3. Anforderungen an die Verpackung:

Unabhängig von der Wahl der Verpackungsart sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Einhaltung der Norm DIN EN 6120 „Kennzeichnung von Packstoffen und Packmitteln zu deren Verwertung“
- Beschädigungsfreie Anlieferung der Ware
- Optimaler Füllgrad der Packmittel
- Einhaltung der vorgegebenen Standardabmessungen und Gewichte
- Verwendung recyclingfähiger Materialien
- Minimaler Einsatz von Einwegverpackung
- Bildung sinnvoller Ladeeinheiten
- Stapelfähigkeit der Ladeeinheiten
- Allseitige Kennzeichnung der Ladeeinheiten bezüglich eingeschränkter Stapelfähigkeit
- Transportsicherung
- Problemlose Handhabung der Ladeeinheiten durch Flurförderzeuge
- Problemlose manuelle Handhabung der Ladungsträger
- Ladungssicherung (Stretch, Umreifungsband)
- Geeigneter Kantenschutz

Es ist außerdem auf einen guten Allgemeinzustand der Verpackung zu achten. Neben dem allgemeinen optischen Gesamteindruck erfasst das unter anderem folgende Merkmale:

- Keine Feuchtigkeit bzw. Nässe
- Keine anhaftenden Stoffe (Öl, Klebemittel, Kohlen-/ Zementstaub etc.)
- Keine anhaftenden Gerüche (modriger, fauler Geruch etc.)
- Keine fremden Inhaltsstoffe (Müll, Laub etc.)
- Keine übermäßige Verrostung von verwendeten Stahlelementen (z. B. bei Gitterboxen, Stahlwannen, Stütz-/ Stapелеlemente etc.)

4. Reinigung und Füllgrad:

Das Leergut ist vor Gebrauch zu reinigen. Die Reinigung erfolgt entsprechend des erforderlichen Reinigungsgrades des Erzeugnisses und wird von Hekatron – sofern nicht anders vereinbart – durchgeführt. Leergut ist von ungültigen Warenidentifikationen (z. B. Aufkleber oder Anhänger) zu befreien.

Verpackungen sind grundsätzlich vom Lieferanten mit einem maximalen Füllgrad, unter Einhaltung der zulässigen Vorgaben wie z.B. Höchstgewicht, Stapelhöhe, Packhöhe usw. anzuliefern. Sollte sich der Füllgrad ändern (veränderte Füllmenge von Behältern, Erhöhung der Packungsdichte), so ist der Lieferant verpflichtet, dies vor der Lieferung mit Hekatron abzustimmen und sich genehmigen zu lassen. Füllgradoptimierungen sind vom Lieferanten kontinuierlich zu prüfen und in Zusammenarbeit mit Hekatron durchzuführen.

5. Zulässiges Verpackungsmaterial:

Als Verpackung ist Papier/Pappe in naturbelassenem Zustand und frei von papierfremden Bestandteilen einzusetzen. Getränkte, imprägnierte, lackierte oder beschichtete Papiere/Pappen sind unzulässig. Verpackung aus Wellpappe sollte mit dem RESY-Symbol des VDW gekennzeichnet sein. Für Verpackungen aus Holz, die aus nicht europäischen Ländern ein- oder in diese ausgeführt werden, ist zusätzlich die „Richtlinie zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“, nach IPPC zu beachten. Holzverpackungen sind auf das Notwendigste zu beschränken. Füllmaterialien wie Styroporchips, Holzwolle etc. sind unzulässig. Die Kennzeichnung erfolgt nach DIN 6120.

Verpackungsvorschrift für Lieferanten der Hekatron Technik GmbH

6. Einwegverpackung:

Werden Einwegverpackungen eingesetzt, sind je nach Anwendung folgende Symbole zu beachten/verwenden:



Material	Wellplast oder Wellpappe (Dimensionierung je nach Anforderungsprofil)
Verschluss	Verstärkter Klebestreifen (keine Metallklammern)
Handhabungszeichen	Die international bekannten und allgemein verständlichen Zeichen sind aufzudrucken

7. Umlaufverpackung:

Der Einsatz von Umlaufverpackungen bedarf einer besonderen Vereinbarung.

In dieser ist eine detaillierte Regelung zur Dimensionierung der Umlaufmengen, Festlegung der Eigentumsverhältnisse, sowie Bereitstellung und Inventur der Ladungsträger erforderlich. Die Behälter dürfen nicht beklebt oder beschriftet werden. Für die Lieferung von ESD gefährdeten Bauteilen müssen ESD-fähige Ladungsträger eingesetzt werden. In Abstimmung mit Hekatron kann der Lieferant eigene Umlaufverpackungen einsetzen. Voraussetzung dafür ist ein Eigentumsnachweis an der Umlaufverpackung. Sollen lieferanteneigene Umlaufverpackungen dauerhaft zum Einsatz kommen, ist auch hierfür eine Identifikationsnummer bei Hekatron anzufordern. Soweit möglich ist die Identifikationsnummer sichtbar an der Verpackung anzubringen sowie auch auf dem Lieferschein zu vermerken.

8. Europaletten:

Generelle Anforderungen:

- Nach DIN EN 13698
- Ausreichende Stabilität, die den Transportbelastungen standhält
- Einwandfreier Zustand (Mindestens Güteklasse B)

9. SMD-Verpackungen:

Um Materialien im SMD-Prozess verarbeiten zu können ist es erforderlich, dass das Material in einer maschinenverarbeitbaren Verpackung vorliegt.

Dazu zählen:

- Gurt, Reel: länger als 60 cm auf einer Rolle, Rollengröße 7" -16". Unter Umständen und nach Absprache ist eine Größe von 17"-21" zulässig.
- Flächenmagazin, Tray: formstabil

Bedingt verarbeitbar:

- Blister: falls formstabil
- Gurt-Schnippel: Falls länger als 60cm

Nicht verarbeitbar und somit unzulässig sind:

- Schüttgut, Bulk
- Stange, Tube

Verpackungsvorschrift für Lieferanten der Hekatron Technik GmbH

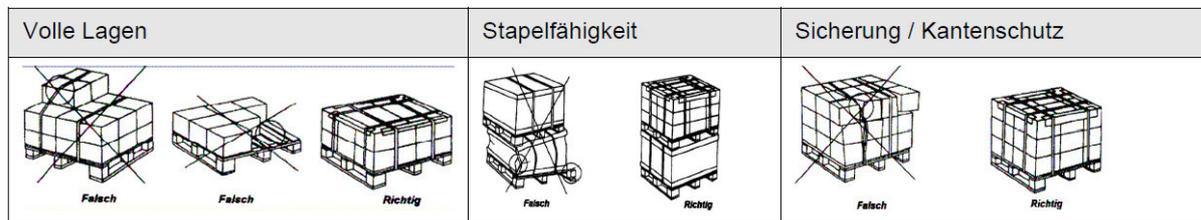
10. Kennzeichnung:

Die Kennzeichnung erfolgt dem Grundsatz der eindeutigen Identifizierung. Dies wird durch eine scanbare Etikettierung an der Verpackung gewährleistet. Das Etikett wird nach der Vorgabe der Hekatron Technik GmbH erstellt. Für das Labeling ist der Lieferant verantwortlich. Dabei muss jedes Einzelbinde separat etikettiert sein.

11. Bildung und Sicherung von Ladungseinheiten:

Zur Sicherstellung eines effizienten Transportes und zur Lagerung gelten die folgenden generellen Anforderungen:

- Stabilität der LE bezüglich Beschaffenheit, Form und Volumen
- Stapelfähigkeit der Ladeeinheiten
- Das Grundmaß der Ladungsträger (Paletten) darf durch das Packgut und der Sicherung der LE nicht überschritten werden
- Jede Lage soll mit der gleichen Anzahl an Gebinden gepackt werden
- Ist eine Lage unvollständig, ist diese als oberste Lage einer LE zu positionieren
- Handhabungsmöglichkeit mittels Flurfördermittel muss gegeben sein
- Eine Ladeeinheit aus Kunststoffmehrwegbehältern muss mit einem Abschlussdeckel abgedeckt sein.
- Ladeeinheiten sind mit Kunststoffspannbändern längsseitig zu umreifen (Metallspannbänder sind unzulässig)
- Verwenden von einem Umreifungsband ist nur in Verwendung mit geeignetem Kantenschutz zulässig.
- Kantenverstärkungen sind einzusetzen, wenn es die Sicherheit der Ladeeinheit erfordert
- Volle Lagen Stapelfähigkeit Sicherung / Kantenschutz
- Überstand von Kartons auf der Palette nicht zulässig



12. Maße und Gewichte:

Abmessungen und Gewichte werden in metrischen Einheiten ausgedrückt (mm, kg).

Kleinladungsträger sollten auf Grund von ergonomischen Aspekten ein Gesamtgewicht von 15kg nicht überschreiten.

Die Ladeeinheit sollte folgendes Grundmaß einhalten:

- L x B [mm] 1.200 x 800 (Standard)

Die Höhe der Ladeeinheit darf das Maß von 1.600 mm nicht überschreiten. In Einzelfällen kann mit dem Empfangswerk eine abweichende Regelung getroffen werden.

Das maximale Gewicht der Ladeeinheit beträgt 800 kg brutto.

Verpackungsvorschrift für Lieferanten der Hekatron Technik GmbH

13. Ersatzverpackung:

Ist der Einsatz von Ersatzverpackung notwendig, so ist diese ebenfalls zwischen dem Lieferanten, dem Hekatron-Einkauf und dem Empfangswerk abzustimmen. Lieferungen in Ersatzverpackung bedürfen der Freigabe durch das Empfängerwerk. Auch für Ersatzverpackung gelten die in diesem Abschnitt festgelegten Regelungen.

14. Überseeverpackung:

Behälter im internationalen Verkehr können als Holzkisten oder aus Kartonagepaletten ausgeführt werden und müssen den Anforderungen hinsichtlich der Stapelfähigkeit, Transportbeanspruchung, Einfuhrbeschränkungen (z.B. Einfuhr von Holzpackmitteln/IPPC-ISPM#15) etc. genügen. Umlaufverpackungen sind im internationalen Verkehr grundsätzlich mit der Logistik des Empfängerwerkes abzustimmen. Die Innenverpackung ist vom Lieferanten festzulegen. Sowohl Innen- als auch Außenverpackung müssen die qualitätsgerechte Anlieferung der Teile gewährleisten. Bei der Festlegung der Verpackung muss der gesamte Transportprozess berücksichtigt werden (z.B. Aussetzung von Nässe und Hitze durch Container auf Deck).

15. Folgen falscher, fehlender oder beschädigter Verpackung:

Wird die bestellte Ware nicht in den entsprechenden Verpackungsmengeneinheiten angeliefert oder werden Verpackungen eingesetzt, die nicht den Vereinbarungen entsprechen, ist der Lieferant bei Lieferungen innerhalb von Europa verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen. Die Kosten des Rücktransportes und ggf. Umpackaufwand trägt der Lieferant. Sofern der Lieferant die Transportverpackung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist zurücknimmt oder die Rücknahme ablehnt, wird er mit den Entsorgungskosten der Verpackung belastet. Bei Lieferungen außerhalb Europas wird der Lieferant mit den Entsorgungskosten der Verpackung belastet.

Hekatron prüft beim Wareneingang den Zustand der Verpackung. Werden Ladungsträger, Mehrwegbehälter etc. als nicht gebrauchsfähig erkannt, werden die Kosten (Neuanschaffung oder Reparatur) verursachergerecht verrechnet. Ist der Lieferant der Verursacher, erhält dieser die Rechnung mit Kopie des Lieferscheins/Frachtbriefes oder Palettenbegleitscheins. Bei defekten oder gebrauchsunfähigen Gitterboxen wird generell als Rechnungswert der Anschaffungspreis einer Gitterbox berechnet. In diesem Betrag sind alle Kosten für Reparaturen, Handlingkosten und administrative Aufwendungen enthalten.

Hekatron behält sich vor, den Lieferanten bei Anlieferung beschädigter, falsch eingesetzter oder vorschriftswidrig beladener Verpackung mit internen Umpackkosten zu belasten.

Werden dem Lieferanten durch Hekatron beschädigte Verpackungen geliefert oder treten Mengendifferenzen bei der Lieferung auf, so ist wie folgt zu verfahren:

- Umgehend den Versender per E-Mail/Fax über Art der Beschädigung und Anzahl der reklamierten Verpackungen informieren. Zugehörige Versandpapiere sind beizufügen.
- Es ist nur nach Anweisung des Hekatron Ansprechpartners zu verfahren.
- Wenn die beschädigten Verpackungen leer zurückgesandt werden sollen, bekommt der Lieferant von Hekatron die schriftliche Anweisung dazu. Werden leere Verpackungen ohne Anweisung von Hekatron zurückgeschickt, gehen die Frachtkosten zu Lasten des Lieferanten.
- Kontenbereinigung erfolgt nur nach schriftlicher Anweisung von Hekatron.

Verpackungsvorschrift für Lieferanten der Hekatron Technik GmbH

16. Folgen beschädigter Umlaufverpackung oder Mengendifferenzen bei der Anlieferung:

Hekatron prüft beim Verpackungsausgang und beim Wareneingang den Zustand der Verpackung. Ist diese beschädigt, falsch eingesetzt oder vorschriftswidrig, wird der Lieferant informiert und hat die Möglichkeit zur Nachbesserung. Andernfalls ist Hekatron berechtigt, den Lieferanten mit entstandenen Umpackkosten zu belasten.

Werden dem Lieferanten durch Hekatron beschädigte Verpackungen geliefert oder treten Mengendifferenzen bei der Lieferung auf, so ist wie folgt zu verfahren:

- Umgehend den Versender per E-Mail/Fax über Art der Beschädigung und Anzahl der reklamierten Verpackungen informieren. Zugehörige Versandpapiere sind beizufügen.
- Es ist nur nach Anweisung des Hekatron Ansprechpartners zu verfahren.
- Wenn die beschädigten Verpackungen leer zurückgesandt werden sollen, bekommt der Lieferant von Hekatron die schriftliche Anweisung dazu. Werden leere Verpackungen ohne Anweisung von Hekatron zurückgeschickt, gehen die Frachtkosten zu Lasten des Lieferanten.

Eine Kontenbereinigung erfolgt nur nach schriftlicher Anweisung von Hekatron.

17. Verpackungsfestlegung:

Zu jedem Produkt kann zwischen dem Lieferanten und Hekatron eine Vereinbarung bezüglich der Verpackung geschlossen werden.

Hierbei wird entschieden, ob eine Einweg- oder Umlaufverpackung zum Einsatz kommt. Weiterhin wird definiert, ob die Umlaufverpackung von Hekatron beigestellt wird oder vom Lieferanten zu beschaffen ist. Zudem werden die Verantwortung und die Kostenverrechnung für die Verpackung festgelegt.

18. Kostenverrechnung:

Werden Hekatron Mehrwegbehälter eingesetzt, wird dem Lieferanten eine Umlaufmenge kostenfrei zur Verfügung gestellt. Benötigt der Lieferant eine größere Umlaufmenge an Mehrwegbehältern (z.B. für Vorfertigungen, Losgrößenbildung etc.), so trägt Hekatron nach erfolgter Prüfung die Kosten für den erweiterten Umlauf. Die Verpackung verbleibt zu jeder Zeit Eigentum von Hekatron.

Bei Sonderladungsträgern übernimmt der Lieferant die Beschaffung der Verpackung in ganzem Umfang. Die Kosten sind über die Laufzeit zu amortisieren.

Einwegverpackung muss der Lieferant grundsätzlich selbst beschaffen.

Kriterium	Einwegverpackung	Hekatron Umlaufverpackung	Sonderladungsträger
Beschaffung	Lieferant	Hekatron	Lieferant
Verrechnung	Teilepreis	Teilweise kostenfrei	Teilepreis und Laufzeit
Eigentum	-	Hekatron	Hekatron
Zusatzbedarfe	-	Beschaffung und 100 % Kostenübernahme durch Hekatron	Beschaffung und 100% Kostenübernahme durch Lieferant

19. Überbestände beim Lieferanten:

Hekatron erwartet eine regelmäßige Rücklieferung der Verpackungsüberbestände. Bei Liefereinstellung ist der Lieferant verpflichtet, alle noch bei ihm befindlichen Verpackungen an Hekatron kostenlos zurückzuführen.

Verpackungsvorschrift für Lieferanten der Hekatron Technik GmbH

20. Transportbehältnisse:

Kunststoffbehälter Nummer: 2801196-01 Außenmaß: 600 x 400 x 120 mm Innenmaß: 553x353x114mm ESD Fähig
„E3“ Kunststoffbehälter Nummer: 2801119-01 Außenmaß: 400 x 300 x 120 mm Innenmaß: 358 x 258 x 100 mm ESD Fähig
Gitterboxpalette nach DIN 15155 Nummer: keine Nummer vorhanden Außenmaß: 1240 x 835 x 970 mm Innenmaß: 1210 x 800 x 800 mm
Abschlussdeckel 1200x800x50 mm Nummer: 2000624 (Beistellung Hella)
Europalette Nummer: 2801123-01 Maße: 1200 x 800 x 144 mm